

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Anschlussbeitrag	1
§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht	1
§ 3 - Beitragsmaßstab	1
§ 4 - Beitragssatz	3
§ 5 - Entstehen der Beitragspflicht.....	3
§ 6 - Beitragspflichtige	4
§ 7 - Fälligkeit der Beitragsschuld.....	4
§ 8 - Begriff des Grundstücks.....	4
§ 9 - Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse	4
§ 10 - Inkrafttreten	5

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 594/SGV. NRW. 2023) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Halver am 03.11.1980 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 - Anschlussbeitrag

Die Stadt Halver erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gesamten öffentlichen Abwasseranlagen einen Anschlussbeitrag.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 - Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die modifizierte Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige

Nutzungsfestsetzung bezieht, höchstens jedoch bis zu einer Tiefe von 50 m; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht

- 1 bei Grundstücken, die an die Straße mit Anschlussmöglichkeit angrenzen, die Fläche von der Straßengrenze bis zu einer Tiefe von 50 m,
- 2 bei Grundstücken, die nicht oder mit weniger als der Hälfte der der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße mit Anschlussmöglichkeit angrenzen, die Fläche von der zu dieser Straße liegenden größten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden können bzw. tatsächlich überwiegend dementsprechend genutzt sind.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 120 v.H |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 140 v.H |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 160 v.H |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 170 v.H |
| g) für jedes weitere Geschoss | 5 v.H |

(3) Als Geschoszzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, entsprechen die

Baumassenzahlen 1 - 3	eingeschossiger Bebaubarkeit,
Baumassenzahlen 4 + 5	zweigeschossiger Bebaubarkeit,
Baumassenzahlen 6 + 7	dreigeschossiger Bebaubarkeit,
Baumassenzahl 8	fünfgeschossiger Bebaubarkeit,
Baumassenzahl 9	sechsgeschossiger Bebaubarkeit.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Geschossflächenzahl aus, wird die nach § 17 BauNVO der Geschossflächenzahl für Gewerbegebiete zugeordnete Geschoszzahl zugrunde gelegt. Bei dazwischenliegenden Geschossflächenzahlen gilt die nächsthöhere Geschoszzahl.

- (4) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach Abs. 2 ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht. Gleiches gilt für Grundstücke, die nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten liegen, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden (bei bebauten Grundstücken) oder zulässig (bei unbebauten Grundstücken) ist, die nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig ist.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.
- (6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Bebauung nur mit Garagen festgesetzt ist, sowie unbebaute Grundstücke, die der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 2 unterliegen, gelten als eingeschossig bebaubar. Unbebaute Grundstücke, die überwiegend gewerblich und industriell genutzt werden oder werden dürfen, gelten als zweigeschossig bebaubar. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der

Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, gelten als zweigeschossig bebaubar.

- (7) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl noch Grundflächen- und Geschossflächenzahl ausweist ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (8) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Zahl der Geschosse vorhanden oder zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.
- (9) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Besteht die Anschlussmöglichkeit an mehreren Seiten, wird für die Ermittlung der Fläche die größte Seite zugrunde gelegt.

§ 4 - Beitragsatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm modifizierter Grundstücksfläche (§ 3) 4,09 Euro.
- (2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (3) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder sonstigen Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur vollen Höhe des Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn aufgrund einer Ergänzung der öffentlichen Abwasseranlage die Beschränkung, dass nur Regen- oder Schmutzwasser eingeleitet werden darf, entfällt (Vollanschluss).

§ 5 - Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 4 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten

dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 - Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 9 - Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe festgesetzt und eingezogen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen (§ 10 Abs. 4 der Entwässerungssatzung), so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung), so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. der

Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Halver vom 29.06.1978 außer Kraft.

Änderungen durch:

- Satzung vom 27. 10. 1983 (§ 4)
- Satzung vom 14. 05. 1993 (§ 4)
- Erste Artikelsatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 11.10.2001

